

Satzung der Gemeinde Tornesch über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Fassung der 3. Nachtragsatzung

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. Seite 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126), der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Land Schleswig-Holstein i. d. F. vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H., Seite 14) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom 13. März 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der/dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr/ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch dann erhoben, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. Mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende/den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen/ Beamten, Angestellten oder Arbeiterinnen/Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,

- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft, die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten der Verfahren nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen.

§ 5 Ermäßigung oder Erlass von Gebühren

- (1) Es kann eine ermäßigte Gebühr festgesetzt oder von der Gebührenfestsetzung ganz abgesehen werden, soweit eine Gebührenerhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint. Darüber entscheidet bei Beträgen bis zu 50,00 € der Amtsleiter, bei höheren Beträgen der Bürgermeister.
- (2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die hierfür bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarem Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf 50 Cent errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 7 Gebührenpflichtige/r

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die Person verpflichtet, welche die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder welche die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 6 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die/der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 9 Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Verwaltungsgebühr im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist. Die im Rahmen des § 1 Abs. 1 bekannt gewordenen Daten dürfen auch für die Gebührensatzung verwendet werden.

Im Übrigen finden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt ab dem 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 22.09.1983 außer Kraft.

Tornesch, 30. März 2007

Stadt Tornesch
Der Bürgermeister

Gebührentabelle (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf:	2,00 8,00
2.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, je angefangene DIN A 4-Seite: Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde:	3,00 7,00
3.	Fotokopien Je Seite DIN A 4 Je Seite DIN A 3	0,20 1,00
4.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	6,00
5.	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung	2,50 bis 20,00
6.	Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	2,50
7.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, je angefangene Seite	2,50
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgesehen ist	2,50 bis 50,00
9.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides : Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist:	½ der Gebühr
10.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw., für jede angefangene Stunde:	3,00
11.	Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach den Bestimmungen der §§ 24 ff. Baugesetzbuch	20,00
12.	Genehmigung von Grundstücksauf- und -überfahrten mit Abnahme	25,00
13.	Anschlussgenehmigung Abwasserkanal mit Abnahme Zusätzliche Gebühr für jede weitere Abnahme	25,00 bis 100,00 25,00
14.	Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstückes	6,00 bis 30,00
15.	Grundstücksteilungen nach § 19 Baugesetzbuch: Genehmigungen: Erteilung eines Negativattestes:	25,00 20,00
16.	Prüfung der Baufluchtlinien und ihre Eintragung in Lagepläne	5,00 bis 20,00
17.	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken a) bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern: b) für Zweifamilienhäuser: c) für Einfamilienhäuser:	8,00 6,00 4,00

18.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	25,00
19.	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation	10,00
20.	Leistungsbeschreibungen mit Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen je nach den Selbstkosten der Vervielfältigung	2,00 bis 40,00
21.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	2,00
22.	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	3,00
23.	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	2,50
24.	Zweitausfertigung eines Zahlungsbescheides	2,50
25.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	2,50
26.	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen	2,50
27.	Feststellung aus Abgabekonten und –akten je angefangene halbe Stunde	5,00
28.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	2,50
29.	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch: Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen:	13,00 7,50
30.	Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Firma oder über den Inhaber, ferner für Auskünfte oder Bescheinigungen über Identität eines Gewerbetreibenden mit dem Inhaber einer Firma	5,00
31.	Übernahme einer Bürgschaft oder sonstigen Gewährleistung, 1% des Ursprungswertes, mindestens jedoch Bei nicht zu ermittelndem Geldwert	7,50 100,00
32.	Zusendung von Haushaltsplänen an Dritte	25,00
33.	Einsatz des HD-Spülgerätes zur Beseitigung von Kanalverstopfungen je Stunde	35,00 zzgl. Arbeits- und Fahrzeug- kosten
34.	Erteilung von schriftlichen Auskünften nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein a) in einfacher Form: b) in schwierigen oder komplexen Fällen:	5,00 bis 50,00 50,00 bis 2.000,00
35.	Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken a) in einfachen Fällen: b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen: c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen:	5,00 bis 50,00 50,00 bis 1.000,00 1.000,00 bis 2.000,00

36.	Gebühren nach dem Bestattungsgesetz	
	a) Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	30,00
	b) Ausstellen des Leichenpasses	15,00
	c) Kosten der ‚Ersatzvornahme‘	50,00
		bis 150,00
	d) Verlängerung/Verkürzung Bestattungsfrist (Erdbestattung)	30,00
	e) Leichenöffnung/Obduktion	15,00
	f) Verlängerung/Verkürzung Bestattungsfrist (Urnenbestattung)	30,00
	g) Private Bestattungsplätze	300,00
		bis 500,00
	h) Ausgrabung/Umbettung	50,00